

Thesen zu neueren Entwicklungen in der Abendmahlspraxis

1 Gottesdienst in der Corona-Zeit: Entwicklungen und Erkenntnisse

1. Unbeschadet ihrer dramatischen Konsequenzen für einzelne Personen, unsere Gesellschaft und unsere Kirche hat die Corona-Epidemie eine Reihe gottesdienstlicher Entwicklungen angestoßen und wertvolle Erfahrungen ermöglicht. Dazu zählen:
 - **Digitaler Medien wurden intensiv genutzt.** Gottesdienste wurden über die eigene Website und über soziale Medien gestreamt; analoge und digitale Kommunikationsformen haben zu hybriden Gottesdienst-Formaten geführt
 - **Neue Möglichkeiten der Interaktion sind entstanden.** Kommentare und Fürbitten wurden vor, während und/oder nach den Gottesdiensten per Mail, Chat-Funktion etc. beigesteuert; kommunikative Gottesdienstformen auf Basis von Videokonferenz-Tools (Zoom) entstanden
 - **Die Bedeutung und der Wert erlebbarer Gemeinschaft für das gottesdienstliche Erleben wurde neu bewusst.** Offensichtlich ist das schlichte Abfilmen von Liturg:in/Prediger:in und Musizierenden kein gleichwertiger Ersatz für das gewohnte, gemeinschaftliche Gottesdinnerlebnis
 - **Die Feier des Abendmahls hat neue Aufmerksamkeit erhalten und für breite Diskussionen gesorgt.** Besonders vor Ostern war eine für Protestant:innen ungewohnte Sehnsucht nach dem Abendmahl festzustellen.
 - **Hausgottesdienste im Familienkreis wurden vermehrt gefeiert.** Diese beinhalteten mitunter einen Abendmahlsritus (vgl. die landeskirchliche Beilage Ostern@home).
2. Alle diese Entwicklungen und Erfahrungen gilt es auszuwerten und theologisch zu reflektieren, so etwa:
 - Unterscheidet sich eine „digitale“ von einer „analogen“ Gottesdienstteilnahme?
 - Was ist eine „Notsituation“? Und: Wer stellt sie fest?
 - Unter welchen Bedingungen kann das Abendmahl gefeiert werden? Und welche Rolle nehmen ordinierte Personen dabei wahr?

2 Öffentliche Abendmahlsgottesdienste in der Gemeinde

3. **Bei der Frage nach den Bedingungen für die Abendmahlsfeier ist grundsätzlich zwischen der Feier im öffentlichen Gottesdienst und der in Privathäusern zu unterscheiden.** Die gängigen theologischen Überlegungen, ökumenischen Konsensdokumente (so zuletzt GTH¹ 6.2.1 ff) und rechtlichen Regelungen beziehen sich dabei in aller Regel allein auf den öffentlichen Gottesdienst!

2.1 Der Regelfall: ordinierte Leitung

4. **Für die Leitung einer öffentlichen Abendmahlsfeier ist an der Ordination als Voraussetzung festzuhalten (Art. 74 III 1 KO).** Denn „das Abendmahl gehört zu den zentralen konstitutiven Handlungen der Kirche“ (ODÄ² 4.9, vgl. GTH 6.2.1 ff).³

¹ Gemeinsam am Tisch des Herrn. Ein Votum des Ökumenischen Arbeitskreises evangelischer und katholischer Theologen. Online: https://www.uni-muenster.de/imperia/md/content/fb2/zentraleseiten/aktuelles/gemeinsam_am_tisch_des_herrn_ein_votum_des_kumenischen_arbeitskreises_evangelischer_und_katholischer_theologen.pdf (30.08.2020).

² Ordination, Dienst und Ämter nach evangelischem Verständnis. Beschluss der Landessynode der EKIR vom 14. Januar 2004. Online: <https://www.ekir.de/www/downloads-archiv/ekir2004ls-b10broschuere-ordination.pdf> (20.08.2020)

³ Es ist fraglich, ob die Praxis im Rheinland diesen Grundsatz in angemessener Weise berücksichtigt und nicht unnötige ökumenische Skandala schafft. Müssen Vikar:innen vor ihrer Ordination tatsächlich schon eine Abendmahlsfeier eigenständig leiten können (§ 11 III PfAG)? (Prädikantenanwärter:innen dürfen bei Taufen und Abendmahl lediglich „mitwirken“ (§ 47 I PrV)!) Ganz zu schweigen von öffentlichen (!) Vocatio-Feiern im PTI, bei denen zu vozierende Religionslehrer:innen das Abendmahl völlig autark einsetzen. Alle diese Praktiken – seien sie als Ausnahme oder als Regelfall gedacht – widersprechen sowohl CA VII wie Art. 74 III KO.

5. **Die ordinierte Leitung der Abendmahlsfeier ist auch dann gegeben, wenn einzelne oder alle Beteiligte über ein audiovisuelles Medium (TV, Internet-Stream, Radio o.ä.) mit der Feier verbunden sind.** Die mediale Teilnahme ist aufgrund der auditiven und/oder visuellen Kommunikation grundsätzlich als reale Gottesdienstteilnahme zu würdigen, selbst wenn das Gemeinschaftserlebnis gegenüber der gemeinsamen körperlichen Präsenz am zentralen Gottesdienstort eingeschränkt sein mag. Wenn also etwa eine einzelne ordinierte Person im Rahmen einer Zoom-Konferenz mit den daran Teilnehmenden Abendmahl feiert oder Einzelne (z. B. aufgrund einer Krankheit oder Behinderung) die Feier in einer Kirche medial verfolgen, ist theologisch als eine vollwertige „Versammlung um Wort und Sakrament“ gegeben.
6. **Dass sich die digital an einer Abendmahlsfeier Teilnehmenden Brot und Wein selbst bereitstellen und (wenn sie alleine sind) sich ggf. auch selbst nehmen, ist von nachrangiger Bedeutung.** Entscheidend ist, dass in der Feier zum Ausdruck kommt: Jesus Christus ist der Gastgeber, aus dessen (imaginärer) Hand alle Mitfeiernden die Abendmahls Gaben empfangen.
7. **Wenn ein:e Christ:in die Aufzeichnung einer Abendmahlsfeier im Nachhinein verfolgt, ist sie/er keine Teilnehmer:in der Feier. Denn eine Versammlung setzt Gleichzeitigkeit voraus.** Dennoch kann dies als legitimer Akt individueller Frömmigkeit gewürdigt werden, wenn ein:e Christ:in auf diese Weise die Gemeinschaft mit Jesus Christus und mit der jeweiligen Gemeinde aktualisiert. Der individuelle Verzehr der Abendmahls Gaben (beim Anschauen der aufgezeichneten Abendmahlsfeier) kann dabei dieselbe Funktion haben wie das nachträglichen Lesen oder Anhören einer Predigt der/des Gemeindepfarrer:in.
8. **Zusammenfassend lassen sich Abendmahlsfeiern (als Versammlung um Wort und Sakrament) nach dem jeweiligen Grad an symbolischer Eindeutigkeit, subjektiver Erlebnisdichte sowie an Zugänglichkeit und Partizipationsoffenheit unterscheiden.** So ist und bleibt eine Abendmahlsfeier, an der alle Feiernden analog körperlich an einem Ort (Kirche) zugegen sein, dabei einander mit allen Sinnen wahrnehmen und miteinander agieren können, ein herausragendes und für eine Gemeinde elementares Erlebnis. Zugleich sind Feiern, an denen sich Einzelne oder Gruppen medial beteiligen, nicht nur als defizitär anzusehen. So kann die mediale Übertragung den Kreis der Feiernden weiten und vielen, die ansonsten der Feier fernblieben, eine gestufte Teilnahme ermöglichen.⁴

2.2 Der Notfall: nicht-ordinierte Leitung

9. **Die öffentliche Leitung eines Abendmahlsgottesdienstes durch eine nicht-ordinierte Person ist grundsätzlich auf eine Ausnahmesituation, i. e. einen Notfall zu beschränken.** Eine solche Notsituation kann durch eine kirchenleitende Stelle festgestellt werden, muss es aber nicht. Die betreffende Gemeinde kann ihren Notstand auch selbst feststellen und muss es ggf. sogar, etwa wenn die/der vorgesehene Ordinierte kurzfristig ausfällt oder diese:r längerfristig nicht zur Verfügung steht:

„Wenn ein Häuflein frommer Christenlaien gefangen und in eine Wüstenei gesetzt würden, die nicht einen von einem Bischof geweihten Priester bei sich hätten, und würden allda der Sache eins, erwählten einen unter sich, er wäre verheiratet oder nicht, und beföhlen ihm das Amt; zu taufen, Messe zu halten, zu absolvieren und zu predigen, der wäre wahrhaftig ein Priester, als ob ihn alle Bischöfe und Päpste geweiht hätten. Daher kommts, dass in der Not ein jeglicher taufen und absolvieren kann, was nicht möglich wäre, wenn wir nicht alle Priester wären“ (Martin Luther, An den christlichen Adel deutscher Nation: WA 6,407).
10. **Die außerordentlich das Abendmahl Leitenden sollten mit Sorgfalt ausgewählt (idealerweise sind es Presbyter:innen oder von diesen bestimmte Personen) und angemessen zugerüstet werden, wie es auch für die außerordentlichen Wortverkündenden gilt.**⁵ Die grundsätzliche Befähigung zur

⁴ Unberücksichtigt bleiben hier Gemeinden, deren Mitglieder miteinander allein digital kommunizieren (*Internet Churches*). Für diese Gemeinden wäre ein rein digital gefeiertes Abendmahl als reguläre Form der „Versammlung um Wort und Sakrament“ anzusehen.

⁵ Vgl. als Referenzrahmen das Lektorengesetz (1969).

Sakramentenverwaltung wird ihnen allerdings nicht durch die Übertragung durch ordinierte Personen oder kirchenleitende Gremien zuteil, sondern sie erwächst ihnen aus der Taufe, i. e. dem allgemeinen Priestertum aller Getauften.

3 Nicht-öffentliche Abendmahlsfeiern in der „Hauskirche“

11. **Gottesdienste, die im Familienkreis (der Hausgemeinschaft) oder im engsten Freundeskreis stattfinden, bedürfen als nicht-öffentliche Feiern keiner ordinierten Leitung.** Es ist ein seit langem etabliertes und nicht zur Debatte stehendes Element evangelischer Frömmigkeitspraxis, dass Familienmitglieder und Freunde in Hauskreisen, Bibelgruppen etc. miteinander beten und sich gegenseitig die Bibel erschließen („Bibel-Teilen“). Warum sollten sie bei einer solchen Versammlung dann nicht auch gemeinsam des letzten Abendmahls Christi gedenken und dabei Brot und Wein/Saft miteinander teilen können?
12. **Die „Befugnis“ zur Feier von Hausabendmahlsfeiern muss den Mitgliedern einer „Hausgemeinde“ weder ausdrücklich noch indirekt übertragen werden – sie kommt ihnen durch die Taufe zu (s. o. 9 f).**
13. **Das Konstrukt, die ordinierte Leitung eines Hausabendmahls über die (verpflichtende?) Verwendung einer „offiziellen“ Liturgie zu gewährleisten, kann nicht nur theologisch nicht überzeugen – es wäre im Rheinland auch kaum vermittelbar.** Selbst Agenden (als per Kirchengesetz eingeführte Liturgiebücher für die öffentlichen Gottesdienstfeiern) sind in der rheinischen Kirche nur sehr begrenzt normativ. So beansprucht das Evangelische Gottesdienstbuch Verbindlichkeit nur hinsichtlich der Struktur der beiden Grundformen; alle Texte sind dagegen „zum Gebrauch empfohlen“ (§ 3f Kirchengesetz über die Einführung des EGb). Das schließt den Wert von und den Bedarf an Hilfen für die Feiern öffentlicher wie privater Feiern nicht aus, sondern ein.
14. **Abendmahlsfeiern im kleinen Kreis sind nicht nur zu dulden, sondern zu fördern.** Sie erlauben eine dichtere Erfahrung als Abendmahlsfeiern im Gemeindegottesdienst, etwa wenn dabei alle tatsächlich von *einem* gebrochenen Brot essen und aus *einem* Kelch trinken. Damit können Hausabendmahlsfeiern (besonders, aber nicht nur den Kindern) den Gehalt der öffentlichen Abendmahlsfeier erschließen und zu deren bewussterem Erleben beitragen.
15. **Die Förderung von Hausgottesdiensten (mit oder ohne Abendmahl) will und darf die Einheit der Ortsgemeinde nicht gefährden.** Bei häuslichen Feiern (zumal wenn diese mit dem Abendmahl verbunden sind) kann und sollte die Verbundenheit mit der Ortsgemeinde und der ganzen Kirche auf unterschiedliche Weise zum Ausdruck kommen, z. B. im fürbittenden Gebet oder durch die Verwendung gemeinsamer Texte. Unter keinen Umständen sollten Hausgottesdienste zur gemeindlichen Versammlung um Wort und Sakrament in Konkurrenz treten, etwa indem sie zur selben Zeit stattfinden. Dies ist gleichwohl schwerlich gesetzlich zu regeln (oder gar zu verbieten). Für den Wert der gemeinschaftlichen, öffentlichen Feier des Gemeindegottesdienstes kann lediglich geworben werden, etwa über den Appell an die gegenseitige Liebe und eine sinnfällige liturgische Gestaltung.

4 Ökumenische Vermittlung

16. **Als Protestant:innen sind wir gut beraten, uns von unseren ökumenischen (hier besonders: katholischen) Dialogpartner:innen nicht auf das Parkett der Gültigkeitsfrage locken zu lassen.** Katholik:innen betrachten das Abendmahl (wie alle Sakramente) als Gnadenmittel, dessen Empfang *ex opere operato* Heil vermittelt. Darum ist die Frage nach dem rechtmäßigen Spender für Katholik:innen so entscheidend: „Wer kann (mir) Brot und Wein gültig (und damit heilswirksam) in Leib und Blut Christi wandeln?“ Die Antwort: allein ein geweihter Bischof oder Priester! Damit ist zugleich ein Machtgefälle markiert: Wer nicht an einer von einem Bischof oder Priester geleiteten Eucharistiefeyer teilnimmt, kommt nicht in den Genuss des durch das Sakrament vermittelten Heils.

17. **Diese Abhängigkeit des Sakraments und des individuellen Heils vom geweihten Amt haben die Reformatoren entschieden abgelehnt.** Die Abendmahlsgaben gelten nicht länger als aus sich heraus heilswirksam, sondern es ist allein der vom Wort gewirkte Glaube, der Brot und Wein zum Heil empfangen lässt. Die Abendmahlsgaben machen Jesus Christus auch nicht gegenwärtiger, als er im Herzen der Einzelnen und in der Mitte der feiernden Gemeinde je schon ist.
18. **Die Möglichkeit unterschiedlicher (auch nicht-ordinierter) Zuständigkeiten für die Leitung einer sakramentalen Feier wäre im ökumenischen Dialog durchaus vermittelbar.** Denn die Liturgie der Kirche vergegenwärtigt nach katholischem Verständnis⁶ je neu die segensreiche Zuwendung Gottes zu seiner Schöpfung (vgl. KKK⁷ 1077-1083). Sakramentenfeiern sind damit wesentlich Segensfeiern. Die sieben Sakramente ordnen sich so – wenngleich an herausgehobener Position – in die Vielzahl sakramentlicher (Segens-)Feiern ein. Gemäß der Regel: „Jede:r segne in dem Bereich, der ihr/ihm anvertraut ist!“⁸ wäre die Leitung eines Hausabendmahls (als einer auf den Raum der Familie bezogenen Segensfeier) durch ein Familienmitglied daher gegenüber Katholik:innen sehr wohl begründbar.
19. **Die Differenz zwischen katholisch-orthodoxem und protestantischem Abendmahlsverständnis wird damit gleichwohl nicht überbrückt, sondern umso deutlicher markiert.** Sie muss aber nicht als kirchentrennend angesehen werden, sondern als unterschiedliche, einander ergänzende Schwerpunktsetzung:
- Katholische (und orthodoxe) Theologie legt den Akzent auf die Einheit der Kirche: Jede Eucharistiefeier – auch die am Küchentisch – re-präsentiert die Einheit mit der weltweiten (rk: unter dem Papst versammelten) Kirche und muss deshalb von einem (rk: in der *successio apostolica* stehenden) ordinierten Bischof oder Priester geleitet werden.
 - Die protestantische Theologie betont dagegen die Autarkie der einzelnen Gemeinde und deren Abendmahlsfeier, bei der der Herr selbst die um ihn Versammelten an seinen Tisch einlädt. Die Rolle der Ordinierten tritt dahinter zurück; in den zuvor beschriebenen Fällen (Notsituation, private Hausfeier) ist die Leitung durch einen Ordinierten auch verzichtbar.

30.08.2020 | Dr. Frank Peters, Zentrum Gemeinde und Kirchenentwicklung, frank.peters@ekir.de

⁶ Das im Folgenden Gesagte gilt im Wesentlichen auch für die orthodoxe Theologie, an der sich das katholische Sakramentenverständnis in neuerer Zeit verstärkt orientiert.

⁷ Katechismus der Katholischen Kirche (1997). Online: <http://www.vatican.va/archive/DEU0035/INDEX.HTM> (30.08.2020).

⁸ Vgl. die Ausführungen im römisch-katholischen Benediktionale (1978): „Auf Grund des allgemeinen oder besonderen Priestertums oder eines besonderen Auftrages kann jeder Getaufte und Gefirmte segnen. *Je mehr* aber eine Segnung auf die Kirche als solche und auf ihre sakramentale Mitte bezogen ist, *desto mehr* ist sie den Trägern eines Dienstamtes (Bischof, Priester, Diakon) zugeordnet. (...) Daher sind dem Bischof Segnungen vorbehalten, in denen eine besondere Beziehung zur Diözese sichtbar wird; Priester, Diakon oder beauftragte Laien segnen im Leben der Pfarrgemeinde oder im örtlichen öffentlichen Leben; Eltern segnen in der Familie“ (Pastorale Einführung, Art. 18 (eigene Hervorhebung). Online: https://www.sbg.ac.at/pth/links-tipps/past_ein/benedikt/benedikt.htm (30.08.2020)).